



Gemeinde Hart im Zillertal

6265 Hart, Kirchplatz 1, Tel. 05288/62331, Fax 62331-9
E-Mail: office@gemeinde-hart.com

Bauamt
Widner Erna
05288 62331-10
e.widner@gemeinde-hart.com

Aktenzahl: 131-9-8/2019

Datum: 09.04.2019

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Rainer Egger, Helfensteinstraße 44, 6265 Hart im Zillertal und Frau Maria Egger, Helfensteinstraße 44, 6265 Hart im Zillertal und Herr Dominik Egger, Helfensteinstraße 44, 6265 Hart im Zillertal haben bei der Gemeinde Hart im Zillertal um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohnungen auf Grundstück Nr. 1837/6, KG Hart im Zillertal, EZ 436 angesucht.

Ort der Verhandlung:	Ort und Stelle - am Bauplatz (Grundstück Nr. 1837/6,)		
Datum:	Dienstag, den 23.04.2019	Zeit:	10:30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhändler/eine Wirtschaftstreuhändlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen: